

eBaysiness

In einem Urteil hat der Bundesfinanzhof bestätigt, dass ein nachhaltiger und gewerbsorientierter Verkauf von Gegenständen via eBay ebenfalls eine unternehmerische Tätigkeit ist.

Das sollte eigentlich auch nicht verwundern. Schließlich ist es egal, wo man etwas verkauft. Einkauf und anschließender Verkauf von Waren gleich welcher Art nennt man Handel und dann ist es natürlich egal, ob man diesen Handel auf dem Flohmarkt, einem Ladengeschäft oder bei eBay betreibt.

Jetzt ist es aber eben noch einmal ganz amtlich bestätigt: Wer bei eBay Handel betreibt, muss natürlich auch Steuern zahlen!

LKWs haben keine Dusche

Lastkraftwagenfahrer übernachten für gewöhnlich im Fond ihres LKWs.

Dass dafür keine Übernachtungspauschalen abgezogen werden dürfen, leuchtet schon ein. Das Finanzamt wollte jedoch überhaupt keinen Übernachtungsmehraufwand tolerieren. Hier hat der Bundesfinanzhof bestätigt: natürlich entsteht dem LKW-Fahrer aus verschiedenen Gründen ein Mehraufwand. So verfügt ein LKW für gewöhnlich nicht über eine Dusche. Hier müssen externe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Dabei hält es der BFH für übertrieben, für diese Aufwendungen Belege sammeln zu müssen, und hält den von dem klagenden LKW-Fahrer angesetzten Betrag von 5,- EUR/Übernachtung für angemessen.

Arbeitszimmer für die Stromrechnung

Das mit dem Arbeitszimmer ist immer so eine Sache. Hier sieht das Finanzamt immer etwas genauer hin, weil schon ein Grundverdacht auf multiple Nutzung solcher Zimmer besteht und der Begriff Arbeitszimmer oft zu großzügig ausgelegt wird.

Im vorliegenden Fall hat das Finanzgericht ein Arbeitszimmer allerdings nicht wegen mangelnder Fokussierung auf das Thema Arbeit abgelehnt, sondern die Notwendigkeit bestritten. Der Inhaber einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach seines Einfamilienhauses hatte für das Betreiben dieser Anlage ein separates Zimmer als Arbeitszimmer angegeben. Das Finanzgericht hat befunden, dass die zum Betreiben dieser Anlage notwendigen Büroarbeiten auch ohne Arbeitszimmer zumutbar sind.

Urteile



Headhunting via Xing

Was man darf und was man nicht darf: Auf jeden Fall darf man nicht einen Mitarbeiter eines anderen Unternehmens bei Xing kontaktieren mit der deutlichen Absicht ihn abzuwerben. Das Landgericht Heidelberg hat in einem solchen Fall einen Schadenersatz von 600,- Euro zugesprochen.

Das erscheint durchaus nicht selbstverständlich, schließlich steht ja ohnehin jedem frei, sich für andere Arbeitgeber zu interessieren, und ob er den Bedarf an seiner Arbeitskraft aus der Zeitung oder direkter Kontaktaufnahme erfährt, könnte prinzipiell egal sein. Dass das Gericht hier anderer Meinung ist, sollte man bei der Mitarbeitersuche daher lieber berücksichtigen.

Unsere Handschrift stirbt aus!

Das war kürzlich in einem auf schnellen Leserapplaus bedachten Nachrichtenblatt zu lesen. Als wir diese alarmierende Nachricht reflektierten, fiel uns dann auf, dass es auch bei uns immer weniger handschriftliche Dokumente gibt - die e-Bilanz ist hier alles andere als hilfreich - dennoch ein paar kleine Refugien der Handschriftlichkeit bleiben. Kassenbuch und Fahrtenbuch sind immer noch häufig handschriftlich geschrieben und solange das so bleibt haben wir immer noch Menschen in unserer Mitte, die unseren Enkeln von dieser Tradition berichten können.

Übrigens: das Finanzamt legt an dieser Stelle Wert auf Leserlichkeit. Was der Lehrer in der Schule schon angemahnt hat, will auch der Steuerprüfer nicht missen: eine gut lesbare Schrift. Sonst ist zum Beispiel das Fahrtenbuch ungültig und die 1%-Regel findet Anwendung. Das ist auf dem Schoß zwischen Lehne und Lenkrad nicht immer ganz leicht hinzukriegen, das mit der Lesbarkeit. Mühe geben lohnt sich, denn der Prüfer kennt hier kein Pardon.

Neu: Frau Noémie Lümers

Wachstum ist ein natürlicher Prozess. So wächst auch die Anzahl unseres Personal. Seit dem 01. Juni 2012 verstärkt Frau Noémi Lümers als Steuerfachwirtin unser Team. Sie ist bereits mit vollem Einsatz bei der Arbeit.

In diesem Jahr feiern vier Mitarbeiterinnen ihre Betriebsjubiläen und zwar Frau Petra Kessel mit 30 Jahren, Frau Andrea Gatermann mit 25 Jahren, Frau Sandra Kraft mit 20 Jahren und Frau Bibow mit 15 Jahren.

Noémie Lümers



Mühlenberg 8 | 23552 Lübeck | Tel.: 0451 / 7 99 26 0 | info@dassteuerhaus.de

Diese Broschüre ersetzt keine persönliche Beratung. Die Inhalte wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert.



Juni/Juli/August 2012

WATCHDOG



Die elektronische Bilanz

Eigentlich müsste es ja heißen: digitalisierte Bilanz. Die Abkürzung e-Bilanz schien wohl gefälliger als das Kürzel: d-Bilanz, oder man wusste einfach nicht, dass Elektronik nur ein Fachgebiet der Computer- und Softwaretechnik ist. Aber daran soll man sich natürlich nicht aufhalten.

Ob „e“ oder „d“; diese neue Form der Bilanzfassung ist ein neuer Abschnitt in der Historie der Steuergeschichte, den es zu beachten gilt. Über einen Aspekt der Auswirkung haben wir schon im Watchdog 2|12 berichtet: die automatisierte Verprobung.

Die Projektphase der e-Bilanz, in deren Verlauf in engerer Zusammenarbeit mit ausgewählten Unternehmen die Software bereits in den Status „Beta-Version“ gebracht wurde, ist bereits abgeschlossen und wir befinden uns in der Testphase. Die Teilnahme ist freiwillig. Ab 2013 soll auch diese Phase abgeschlossen und die Steuerabschlüsse in jedem Fall auf elektronischem Weg abzugeben sein.

Um die Reaktion von Unternehmen auf diese wahrhaft gravierende Änderung der Erfassung von steuerlich relevanten Angaben so gut wie möglich abzufedern, wird in der Paketbeschreibung gleich eine ganze Liste von großartigen Vorteilen für Unternehmen mitgeliefert. So wird die e-Bilanz als Mittel der Entbürokratisierung und als phantastische Gelegenheit, doch mal die eigene Buchhaltung neu zu überdenken, angepriesen.

Auch werden viele Details benannt, die die e-Bilanz als mittelstandsfreundlich ausweisen sollen. So viel „Benutzerfreundlichkeit“ sind wir

vom Finanzamt gar nicht gewohnt und ein genauer Blick auf die e-Bilanz enthüllt dann auch eine ganz andere Sicht auf das Thema.

Neben dem eigentlichen Umgang mit der XBRL (eXtensible Business Reporting Language) Software ist der wesentliche Unterschied zum Status Quo die viel detailliertere Auflistung von Verwendungszwecken, um die steuerliche Einschätzung zu verbessern. Weil wir grundsätzlich bei der Einschätzung ohne detaillierte Zusatzinformation immer den für den Mandanten günstigeren Fall annehmen, ist das allerdings wohl eher eine Verbesserung zu Gunsten des Finanzamts. Man könnte argumentieren, dass mehr Details eine größere Fairness ermöglichen, muss sich aber die Frage nach der Effizienz gefallen lassen. Der Grad der Detaillierung in der e-Bilanz gegenüber den herkömmlichen Taxonomien (Erfassungsschemata) ist so gewaltig, dass für etwas mehr Fairness ein bedeutender Mehraufwand ins Haus steht.

Das Finanzamt bekommt als Folge der elektronischen Erfassung einen Datensatz, der sich vollständig automatisiert interpretieren lässt. Abweichungen von der Norm fallen sofort auf (siehe Artikel: Verprobung im Watchdog 2|12) und können dann gezielt überprüft werden. Entbürokratisierung stimmt also insofern, als dass das Finanzamt weniger Arbeit für die Vorbereitung ihrer Außenprüfungen leisten muss.

Auf Seiten der Unternehmen

kommen auf Buchhaltung und Steuerberater erhebliche strukturelle Änderungen zu, die notwendig sind, um sich dem veränderten „Workflow“ bei der Erstellung der e-Bilanz anzupassen. Die zusätzliche Menge an Daten, die abgefragt wird, erzeugt auch nach der Umstellung deutlich mehr Kommunikationsaufwand zwischen Mandant und Steuerberater und erheblich mehr Buchhaltungsaufwand. Die Transparenz von internen Vorgängen erhöht sich für das Finanzamt.

Wie gehen wir also damit um? Es gibt Stimmen, die nicht nur wegen der zunehmenden Vergrößerung von Menschen und Unternehmen massive Bedenken äußern. Es steht auch die Frage im Raum, ob die Testphase als Ergebnis ein funktionierendes System liefert, oder ob ganz Deutschland danach in eine neue dauerhaftere Testphase gedrängt wird. Wenn man bedenkt, dass z.B. die Polizei in Schleswig-Holstein 8 Jahre auf die Funktion Copy&Paste für ihre Polizeiberichtssoftware warten musste, ist ein vorsichtiger Pessimismus durchaus verständlich.

Für einen klaren Weg im Umgang mit der e-Bilanz scheint uns jedoch nur ein Punkt relevant: XBRL ist das Format der Zukunft und ob es nun gut oder schlecht ist: der geschulte Umgang damit und eine effiziente Struktur in der Buchhaltung sind der richtige Weg, dieser Veränderung entgegenzutreten. Einen Vorteil gibt es dabei dann zu guter Letzt doch noch: Solange Ihr Unternehmen bei der Bilanz unauffällig ist, wird sicher kein Steuerprüfer an Ihre Tür klopfen.



Kindergeld für Au-Pairs

Ein Auslandsaufenthalt bildet, das ist sicher unbestritten. Weil das aber auf eine eher gesamtheitliche Weise geschieht, ist ein Auslandsaufenthalt als Au-Pair deswegen noch nicht Bestandteil einer Ausbildung und erzeugt so eben auch keinen Anspruch auf Kindergeld. Das lässt sich aber ändern, indem während des Aufenthaltes durchschnittlich 10 Wochenstunden ein systematischer Sprachunterricht genommen wird. Damit sind allerdings nicht die aus der Gastfamilie ohnehin zuweilen kommenden Korrekturen von Aussprache oder Vokabular zu verstehen. Es muss ein separater Unterricht nachweisbar besucht werden.

Nachdem die notwendigen 10 Wochenstunden als Durchschnitt gewertet werden, ist es aber durchaus möglich zum Beispiel alle 4 Wochen eine Woche lang einen Intensivkurs zu besuchen, der dann dementsprechend 40 Stunden beinhalten muss.

Aber Vorsicht: Es sind damit volle Stunden gemeint, nicht die übliche Schulstunde von 45 Minuten!

Um den Kindergeldanspruch zu erhalten, kann alternativ dazu natürlich auch im Ausland eine Ausbildung statt finden. Dabei ist es so, dass der Besuch einer Universität oder einer Arbeitsstätte zum Leisten eines Praktikums oder einer Ausbildung dann der eigentliche Aspekt des Auslandsaufenthaltes sind. Ein möglicherweise zusätzlich bestehendes Au-Pair-Verhältnis hat auf diese Betrachtung keinen Einfluss.



Mal was ganz anderes

Steuerberater sind trockene Zahlenmenschen, denken Sie vielleicht. Stimmt aber gar nicht! Wir haben natürlich eine große Leidenschaft für Zahlen. Das schließt aber nicht die Begeisterung für die wunderbare Vielfalt des Lebens aus. Dieses Mal begeistern wir uns für einen Klassiker der jüngeren Kultur:

THE ROCKY HORROR PICTURE SHOW

Das Theater führt das Musical in der neuen Spielzeit erstmals in Lübeck auf. Bevor damals Richard O'Brian sein Musical als Film inszeniert hat, lief sein Werk als Musical in London schon sehr erfolgreich.

Der Film war zu Beginn überhaupt nicht erfolgreich, hat später dann nur über eine kleine aber hartnäckige



ge Zielgruppe aufgeholt. Inzwischen ist „The Rocky Horror Picture Show“ der Film mit wohl der längsten Laufzeit. Man soll eben nicht gleich aufgeben! Das Steuerhaus hat sich zu einem Sponsoring für diese Inszenierung entschlossen und wir freuen uns sehr auf die Rückkehr der Show auf die Bühne.

Möchten Sie Frank N Furter und seine „Servants“ Riff-Raff und Magenta auch sehen?

Wir haben für Sie 10 Karten für die Vorpremiere. Sprechen Sie uns einfach an, wenn Sie bereit sind für einen Abend mit Reis, Toilettenpapier und Wasserpistolen. Wer zuerst kommt tanzt zuerst! Herr Wagner ist schon einmal vorsorglich in die Rolle von Charles Gray geschlüpft: „It's just a Jump to the left... ... and a Step to the Right!“



Steuer-Dezider

Taxonomie

stammt aus dem griechischen Wortstamm von „Ordnung“ und lässt sich mit dem Begriff „Klassifikationsschema“ beschreiben. Im Kontext mit Steuerfragen ist eine Taxonomie ein System zur Erfassung von Steuerdaten.

XBRL

eXtensible Business Reporting Language ist eine Programmiersprache deren Syntax und Struktur auf XML basiert. Sie ist Grundlage für die Verarbeitung von finanzbezogenen Daten.

Wie bei anderen Programmiersprachen auch, ist sie nur Mittel zum Zweck und wird dem Anwender nicht unmittelbar begegnen, sondern dient zur Programmierung von Nutzeroberflächen.

